

# **Benutzungsordnung für das Ev. Gemeindehaus**

## **§1 Zulassung und Überlassung**

1. Das Gemeindehaus ist im Besitz der Evang. Kirchengemeinde Salem und kann unter den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bestimmungen
  - Gemeindegliedern der ev. Kirchengemeinden Salem und Heiligenberg
  - Mitarbeitenden der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirkes
  - der Kirchengemeinde nahestehenden Personen
  - der politischen Gemeinde Salem
  - der Kath. Kirchengemeinde

für Veranstaltungen überlassen werden, soweit die vorrangige Nutzung für den kirchengemeindlichen Betrieb gewährleistet bleibt.

2. Die Entscheidung über die Überlassung obliegt dem Kirchengemeinderat in freiem Ermessen.
3. Mit dem Betreten des Grundstücks und des Gebäudes akzeptieren alle Benutzer und Gäste die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Hausordnung.

## **§ 2 Überlassung des Hauses / der Räume**

1. Anträge für die Überlassung der Räume für eine Veranstaltung sind rechtzeitig im Pfarramt oder bei einem Vertreter des KGR zu stellen.
2. Über den Antrag entscheidet die Pfarrerin / der Pfarrer gemeinsam mit dem KGR.
3. Die Veranstaltungen dürfen nicht den Grundsätzen der Evang. Kirche in Baden (EkiBa) widersprechen (keine gewerblichen, keine Partei- oder Propagandaveranstaltungen etc...) und haben der Würde des Raumes (Gottesdienstort) Rechnung zu tragen.

## **§ 3 Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten**

1. Dem Mieter wird bei der Übergabe ein Schlüssel ausgehändigt, der unmittelbar nach der Veranstaltung und der Räumung des Hauses zurückgegeben wird. (Terminabsprache mit dem Pfarramt)
2. Nach der Veranstaltung ist eine Reinigung der benutzten Räume durchzuführen. (s. Hausordnung)

3. Sind durch die Benutzung Schäden entstanden, ist der Mieter verpflichtet, diese zu beheben oder zu ersetzen, gegebenenfalls werden sie ihm in Rechnung gestellt.
4. Bei der Übergabe werden die Benutzer eingewiesen und die erforderlichen technischen Anlagen erklärt.

#### **§ 4 Nutzungsentgelt**

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt (s. Anlage) erhoben. Das Entgelt ist im Voraus an das Pfarramt zu entrichten:
2. Die Pfarrerin / der Pfarrer oder der Kirchengemeinderat können in begründeten Fällen die Miete ermäßigen oder erlassen.
3. Soll die Küchennutzung eine autorisierte Person aus der Kirchengemeinde übernehmen, so ist dieser eine Vergütung zu zahlen. (s. Anlage)

#### **§ 5 Haftung**

1. Die Kirchengemeinde überlässt dem Nutzer die Räume und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem diese sich befinden. Eine Gewährleistung für Brauchbarkeit übernimmt die Kirchengemeinde nicht. Bei von ihr verschuldeten Ausfällen oder Havarien ersetzt die Kirchengemeinde den entstandenen Schaden durch einen teilweisen oder vollständigen Erlaß der Miete.
2. Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Mieter oder Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere für Wertsachen und Kleidungsstücke.
3. Für Personenschäden übernimmt die Kirchengemeinde grundsätzlich keine Haftung, soweit sie sich nicht direkt auf die vereinbarte Nutzung des Gebäudes, seiner Anlagen und Freiflächen beziehen und die Kirchengemeinde eine gesetzlich belegbares Verschulden trifft.
4. Für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Schäden haftet der Nutzer selbst. Ihm wird empfohlen, sich Versicherungsschutz zu beschaffen.